



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## **EuGH: Doppelbesteuerung bei Auslandskonten ist zulässig**

13.02.2009

Es liegt kein Verstoß gegen das EU-Recht vor, wenn die auf ausländisches Kapitalvermögen jenseits der Grenze gezahlte Erbschaftsteuer deshalb nicht über § 21 ErbStG anrechenbar ist, weil Bankguthaben nicht zum Inlandsvermögen gem. § 121 BewG zählt (EuGH 12.2.2009, C-67/08). Der BFH hatte in seinem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH (16.1.2008, II R 45/05) noch Zweifel an dieser Regelung. Im zugrunde liegenden Fall ging es um eine in Deutschland wohnende Erbin, deren Nachlass aus spanischem Bankvermögen bestand, worauf sie Erbschaftsteuer an den spanischen Fiskus zahlte. Diese Abgabe wurde aber nicht auf die in Deutschland fällige Steuerschuld angerechnet.

Der EuGH sieht hierin kein Verstoß gegen die Freiheit des Kapitalverkehrs in Europa. Hier sind zwei unterschiedliche nationale Steuersysteme in Konflikt geraten. Spanien versteuert Erbschaften, wenn das Kreditinstitut als Schuldner in Spanien ansässig ist und in Deutschland ist dagegen der Wohnsitz des Erwerbers (Gläubiger) entscheidend. Beim gegenwärtigen Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, ihr eigenes Steuersystem dem der anderen Mitgliedstaaten anzupassen.

Erbschaften fallen unter die Rubrik XI der Richtlinie 88/361 mit der Überschrift „Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter“, wenn es Geldbeträge, unbewegliche oder bewegliche Güter betrifft. Ausgenommen sind die Fälle, die mit keinem ihrer wesentlichen Elemente über die Grenzen eines Mitgliedstaats hinausweisen (11.12.2003, C-364/01; 27.1.2009, C-318/07).

In Bezug auf Erbschaften ergibt sich aus der EuGH-Rechtsprechung, dass zu den als Beschränkungen des Kapitalverkehrs nach Art. 56 Abs. 1 EG verbotenen Maßnahmen solche gehören, die eine Wertminderung des Nachlasses desjenigen bewirken, der in einem anderen Staat ansässig ist als dem Mitgliedstaat, in dem sich die betreffenden Vermögensgegenstände befinden und in dem deren Erwerb von Todes wegen besteuert wird.

Im zugrunde liegenden Fall folgt der Steuernachteil daraus, dass die beiden betroffenen Mitgliedstaaten ihre Besteuerungsbefugnis parallel zueinander ausgeübt haben. Insoweit ist daran



zu erinnern, dass DBA dazu dienen, die negativen Wirkungen durch das Nebeneinander nationaler Steuersysteme für das Funktionieren des Binnenmarkts zu beseitigen oder abzumildern.

Das Gemeinschaftsrecht schreibt aber bei seinem gegenwärtigen Entwicklungsstand in Bezug auf die Beseitigung der Doppelbesteuerung innerhalb der EU keine allgemeinen Kriterien für die Kompetenzverteilung zwischen den Mitgliedstaaten vor. Dementsprechend ist bis heute keine Maßnahme der Vereinheitlichung oder Harmonisierung zum Zweck der Beseitigung von Doppelbesteuerungstatbeständen erlassen worden.

Daraus folgt, dass die Mitgliedstaaten beim gegenwärtigen Entwicklungsstand des Gemeinschaftsrechts vorbehaltlich dessen Beachtung über eine gewisse Autonomie in diesem Bereich verfügen und deshalb nicht verpflichtet sind, ihr eigenes Steuersystem den verschiedenen Steuersystemen der anderen Mitgliedstaaten anzupassen, um namentlich die sich aus der parallelen Ausübung ihrer Besteuerungsbefugnisse ergebende Doppelbesteuerung zu beseitigen und die Anrechnung der Erbschaftsteuer zu ermöglichen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat des Erben entrichtet wurde.

Außerdem garantiert der EG-Vertrag einem Unionsbürger nicht, dass die Verlegung seines Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat als denjenigen, in dem er bis dahin gewohnt hat, steuerneutral ist. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich kann eine solche Verlegung für den Bürger je nach dem Einzelfall mehr oder weniger vorteilhaft sein. Deshalb stehen die Art. 56 und 58 EG einer Regelung nicht entgegen, nach der bei der Berechnung der Erbschaftsteuer die in dem anderen Mitgliedstaat entrichtete Erbschaftsteuer nicht angerechnet wird.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.